Begründung:

zum Bebauungsplan Nr. 35 "Auf der Liethe" in Schwerte (Ruhr) nach § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960.

1) Allgemeines:

Zur Sicherung und Durchführung verschiedener Bauabsichten soll für die Stadtgebietsfläche zwischen Hagener Straße und Liethstraße ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt werden. Hierbei ist vorgesehen, die Grundstücksflächen des ev. Altersheimes, sowie die Flächen des städt. Bauhofes und des städt. Schlachthofes als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf auszuweisen.

Die zur Erschließung der Grundstücke notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich der Straßen sind vorhanden.

Die Abwässer werden der Kläranlage zugeleitet.

2) Bodenordnung:

Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht vorgesehen.

3) Kosten:

Erschließungskosten entstehen der Stadt Schwerte nicht, da die Straßen im Planbereich vorhanden sind.

4) Baubeginn:

Mit der Erstellung von Neubauten kann begonnen werden, wenn die im Bebauungsplanentwurf vom 15.6.1967 vorgesehenen Festsetzungen eingehalten werden.

Schwerte, den 15. Juni 1967

.....
Stadtoberbaurat

Diese Begründung hat nach § 2 (6) BBauG. v. 23.6.1960 (BGBl. I.S. 341) in der Zeit vom 10.11.1967 ~~196~~ bis 11.12. 1968 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Diese Begründung hat in der Ratsversammlung am 23.10.1967 vorgelegen.

.....
Bürgermeister

Schwerte, den 15.1.1968

.....
Stadtarchitekt